

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDESTEUER

Der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 06.05.2004 beschlossen, die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 26.11.1996, zuletzt geändert am 08.11.2001 wie folgt zu ändern:

§ 1 Satzungsänderung

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 70 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 140 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.01.2005** in Kraft.